

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Motorfahrzeug Flottenversicherung /

Ausgabe 03.2016



Inhaltsverzeichnis

Teil A Rahmenbedingungen des Versicherungsvertrags

A1	Umfang des Vertrags	6
A2	Örtlicher Geltungsbereich	6
A3	Laufzeit des Vertrags	6
A4	Kündigung des Vertrags	6
A5	Prämien	6
A6	Grobfahrlässigkeit	7
A7	Selbstbehalt pro Fahrzeug	7
A8	Vertragsanpassung durch die AXA oder AXA-ARAG	8
A9	Wechsel der Leistungskategorie aufgrund des Fahrzeugalters	8
A10	Hinterlegung der Kontrollschilder	8
A11	Ersatzfahrzeug	8
A12	Verwendung von Wechselschildern	8
A13	Informationspflichten	8
A14	Schaden- und Rechtsfall	8
A15	Fürstentum Liechtenstein	9
A16	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	9
A17	Sanktionen	9

Teil B Haftpflichtversicherung

B1	Versicherungsschutz	10
B2	Versicherte Fahrzeuge	10
B3	Versicherte Personen	10
B4	Leistungen	10
B5	Ausschlüsse	10
B6	Rückgriff	10

Teil C Kaskoversicherung

C1	Versicherungsschutz	11
C2	Versicherter Fahrzeugwert	12
C3	Leistungen	12
C4	Ausschlüsse	13

Teil D Mobilitätsversicherung

D1	Versicherungsschutz	14
D2	Örtlicher Geltungsbereich	14
D3	Versicherte Personen	14
D4	Leistungen	14
D5	Ausschlüsse	14

Teil E

Unfallversicherung

E1	Versicherungsschutz	15
E2	Leistungen	15
E3	Besondere Leistungen	16
E4	Ausschlüsse	16
E5	Leistungskürzung bei überbesetztem Fahrzeug	16
E6	Verhältnis zur Haftpflichtversicherung	16
E7	Maximale Leistungen	16

Karte «Örtlicher Geltungsbereich» gemäss A2	22
---	----

Teil F

Rechtsschutzversicherung

F1	Versicherungsträgerin	17
F2	Versicherte Fahrzeuge	17
F3	Versicherte Personen	17
F4	Leistungen	17
F5	Versicherungssumme	18
F6	Versicherte Rechtsfälle	18
F7	Ausgeschlossene Rechtsfälle	18
F8	Vorgehen im Rechtsfall, Freie Anwaltswahl, Meinungsverschiedenheiten	19
F9	Zeitlicher Geltungsbereich	20

Teil G

Datenschutz

Datenschutz	21
-------------	----

Das Wichtigste in Kürze

Dieser Überblick informiert gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag über den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich nach Abschluss des Versicherungsvertrags namentlich aus dem Antrag, der Police, den Vertragsbedingungen und den gesetzlichen Vorschriften.

Wer ist Versicherungsträger?

Versicherungsträgerin für die Haftpflicht-, Kasko-, Mobilitäts- und Unfallversicherung ist die AXA Versicherungen AG, General-Guisan-Strasse 40, 8401 Winterthur (im Folgenden «AXA» genannt), eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Winterthur und Tochtergesellschaft der AXA Gruppe.

Versicherungsträgerin für die Rechtsschutzversicherung ist die AXA-ARAG Rechtsschutz AG, Affolternstrasse 42, 8050 Zürich (im Folgenden «AXA-ARAG» genannt), eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich und Tochtergesellschaft der AXA Gruppe.

Was ist versichert?

Die versicherten Fahrzeuge und Personen sind im Antrag und in der Police bzw. in der Fahrzeugliste aufgeführt.

Welche Gefahren und Schäden können versichert werden?

Haftpflichtversicherung. Versichert sind Schadenersatzansprüche infolge von (B1):

- Verletzung oder Tötung von Personen;
- Beschädigung oder Zerstörung von Sachen. Den Sachschäden gleichgestellt sind Verletzung oder Tötung von Tieren.

Kaskoversicherung.

Vollkasko/Teilkasko:

Im Antrag und in der Police ist aufgeführt, ob eine Vollkasko oder Teilkasko abgeschlossen wurde. In der Vollkasko ist zusätzlich zu den Teilkasko-Ereignissen auch das Ereignis Kollision versichert. Gedeckt sind Schäden am versicherten Fahrzeug durch direkte Einwirkung von Ereignissen, die im Antrag und in der Police aufgeführt sind (C1):

- Kollision
- Diebstahl
- Elementar
- Glasbruch / Glasbruch Plus
- Feuer
- Schneerutsch
- Tierschäden
- Marderschäden
- Böswillige Beschädigung
- Mitgeführte Sachen / Mitgeführte Sachen Plus
- Parkscha den / Parkscha den Plus
- Nutzungsausfall
- Transport nach Panne

Die Ergänzung «Plus» weist auf eine umfassendere Deckung bei den entsprechenden Ereignissen hin.

Mobilitätsversicherung. Versichert ist der Ausfall des Fahrzeugs infolge Panne, Kollision oder eines anderen Kaskoereignisses (D1):

- Mobilität («Schweiz»)
- Mobilität Plus («Europa»)

Unfallversicherung. Versichert sind Unfälle im Zusammenhang mit der Benützung des versicherten Fahrzeugs sowie bei geleisteter Hilfe im Strassenverkehr (E1).

Bonusschutz. Die Prämienstufe richtet sich nach der Schadenfreihheitstabelle «mit Bonusschutz» gemäss Antrag und Police (A5.3.3).

Grobfahrlässigkeit. Bei grobfahrlässiger Verursachung von Verkehrsunfällen und Kollisionen erfolgt keine Kürzung der Leistungen, es sei denn, der Fahrzeugführer hat das versicherte Ereignis in angetrunkenem oder fahruntfähigem Zustand oder durch besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit verursacht (A6).

Rechtsschutzversicherung. Versicherte Rechtsfälle (F6):

- Schadenersatzrecht und Genugtuung
- Straf- und Verwaltungsverfahren
- Versicherungsrecht
- Fahrzeug-Vertragsrecht (nur versicherte Fahrzeuge)
- Ausweisentzug
- Fahrzeug-Besteuerung
- Eigentum und Sachenrecht

Was ist unter anderem nicht versichert?

Allgemein. Nicht versichert ist unter anderem (A14.6)

- wenn der Fahrzeugführer das versicherte Ereignis in angetrunkenem (über der gesetzlich erlaubten Alkoholkonzentration) oder fahruntfähigem Zustand oder durch besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit verursacht hat.

Haftpflichtversicherung. Nicht versichert sind unter anderem (B5)

- Ansprüche aus Sachschäden des Halters, seines Ehegatten oder eingetragenen Partners, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie und seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister;
- Ansprüche aus Unfällen bei motor- und radsportlichen Veranstaltungen;
- die Haftpflicht, wenn der Fahrzeugführer den gesetzlich erforderlichen Ausweis nicht besitzt;
- die Haftpflicht aus Fahrten ohne behördliche Bewilligung.

Kaskoversicherung. Nicht versichert sind unter anderem (C4)

- Betriebsschäden, z. B. Fehlen oder Einfrieren von Flüssigkeiten, Abnutzung, Materialfehler;
- Schäden bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes und Fahrten auf Renn- und Trainingsstrecken (ausgenommen davon sind die von der AXA anerkannten Weiterbildungskurse in der Schweiz);
- Schäden bei Fahrten ohne behördliche Bewilligung.

Unfallversicherung. Nicht versichert sind unter anderem (E4)

- Fahrzeugführer, die den gesetzlich erforderlichen Ausweis nicht besitzen.

Rechtsschutzversicherung. Nicht versichert sind insbesondere Rechtsfälle (F7)

- gegen die AXA-ARAG oder Personen, die in einem versicherten Rechtsfall Dienstleistungen erbringen;
- im Zusammenhang mit vorsätzlichen Verbrechen;
- betreffend Abwehr von ausservertraglichen Schadenersatz- und Genugtuungsansprüchen;
- aus Teilnahme an Wettfahrten sowie Fahrten auf Rennstrecken;
- beim Fahren ohne gültige Ausweise oder Kontrollschilder;
- bei wiederholtem Fahren in angetrunkenem bzw. fahruntfähigem Zustand.

Welche Leistungen erbringen die AXA und die AXA-ARAG?

Haftpflichtversicherung. Im Rahmen der im Antrag und in der Police aufgeführten Garantiesumme bezahlt die AXA berechnete Ansprüche und wehrt unberechtigte ab (B4).

Kaskoversicherung. Bei einem versicherten Ereignis erbringt die AXA folgende Leistungen:

- Übernahme der Reparaturkosten (C3.2) oder
- Erbringen der Totalschaden-Erschädigung (C3.3). Ob die Leistungen nach einer fixen Skala in Abhängigkeit von der Betriebsdauer des Fahrzeugs mit **Zeitwertzusatz** (C3.3.2.1) berechnet werden oder sich auf den **Zeitwert** des Fahrzeugs (C3.3.2.2) beschränken, ist im Antrag und in der Police aufgeführt. Zudem werden folgende Kosten übernommen (C3.1):
- Bergung und Transport in die nächste geeignete Reparaturwerkstatt
- Notwendiger Rücktransport aus dem Ausland bis CHF 1 000.–
- Verzollung
- Reinigung des Fahrzeuginnern nach Hilfeleistungen an Verunfallten bis CHF 500.–

Mobilitätsversicherung. Bei einem versicherten Ereignis erbringt die AXA folgende Leistungen (D4):

- Beratung und Organisation
- Pannenhilfe und Abschleppen
- Fahrzeugbergung
- Standgebühren
- Fahrzeugrückführung
- Zustellkosten für Ersatzteile
- Transport-, Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten

Unfallversicherung. Die versicherten Leistungen sind im Antrag und in der Police aufgeführt (E2):

- Heilungskosten
- Spitaltaggeld
- Taggeld
- Invalidität
- Todesfall

Rechtsschutzversicherung. In den versicherten Rechtsfällen erbringt die AXA-ARAG insbesondere folgende Leistungen bis zu den in F4 aufgeführten Versicherungssummen:

- Telefonische Rechtsberatung
- Bearbeitung des Rechtsfalls
- Notwendige Anwaltshonorare
- Vorschussleistung bis CHF 10 000.– für einen für die erste Einnahme beigezogenen Strafverteidiger
- Kosten von Expertisen und Analysen
- Gerichtskosten oder andere Verfahrenskosten
- Kosten für Strafbefehle und erstinstanzliche Verfahren bei Fahrer- und Fahrzeugausweisentzug bei CHF 500.– pro Rechtsfall
- Dolmetscherkosten bis CHF 10 000.–
- Parteientschädigungen an die Gegenpartei
- Verzicht auf Leistungskürzung bei Grobfahrlässigkeit (F4.3.1)

Selbstbehalte. Die vereinbarten Selbstbehalte sind im Antrag und in der Police aufgeführt (A7; für Rechtsschutz F4.1.3).

Wo gelten die Versicherungen?

Die Versicherungen gelten in Europa und den ans Mittelmeer grenzenden Staaten ohne Russische Föderation, Weissrussland, Georgien, Armenien, Aserbaidschan und Kasachstan (A2). Die

Mobilitätsversicherung gilt je nach Vereinbarung nur in der Schweiz oder im ganzen Geltungsbereich («Europa»).

Wie hoch ist die Prämie und wann ist sie fällig?

Bei Verträgen mit Schadenfreiheitssystem und Verträgen mit Stückprämie wird die Prämie durch diverse Kriterien bestimmt, z. B.

- Anzahl und Art der Fahrzeuge, Fahrzeuggewicht;
- gewählter Versicherungsschutz;
- Selbstbehalte.

Nur für Verträge mit Schadenfreiheitssystem (nicht für Verträge mit Stückprämien) kommen Schadenfreiheitstabellen und Prämienstufen zur Anwendung.

Die Prämien und deren Fälligkeit sowie die Schadenfreiheitstabellen, Prämienstufe, die gesetzlichen Abgaben und Gebühren sind im Antrag, in der Police sowie in der Prämienabrechnung aufgeführt.

Welches sind die wichtigsten Pflichten des Versicherungsnehmers?

Die wichtigsten Pflichten des Versicherungsnehmers sind:

- Unverzügliche Meldung eines Schadenfalls an die AXA (A14)
- Unverzügliche Meldung eines Rechtsfalls an die AXA-ARAG (A14)
- Keine Forderungen anzuerkennen (A14.2.2)
- Unverzügliche Meldung bei Änderungen von Angaben gemäss Police an die AXA (A13.2)
- Schadenprävention (Versicherungsvertragsgesetz Art. 29)

Wann beginnt und endet die Versicherung?

Die Versicherung beginnt am im Antrag und in der Police aufgeführten Datum. Wird der AXA ein Antrag eingereicht, gewährt sie bis zur Zustellung der Police provisorischen Versicherungsschutz. Bis zur Aushändigung der Police kann die AXA bzw. AXA-ARAG den Antrag ablehnen. Die Versicherung gilt für die in der Police aufgeführte Dauer.

Wird der Versicherungsvertrag nicht auf Ablauf gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein Jahr.

Besondere Informationen für das Fürstentum Liechtenstein

Mit der Übergabe oder Absendung des Antrags ist der Antragsteller zwei Wochen an den Antrag zum Abschluss eines Versicherungsvertrags gebunden.

Verletzt die AXA die Informationspflicht nach dem liechtensteinschen Versicherungs- und Versicherungsaufsichtsgesetz, hat der Versicherungsnehmer ab Zustellung der Police ein vierwöchiges Rücktrittsrecht.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, 3000 Bern.

Welche Daten verwendet die AXA bzw. die AXA-ARAG auf welche Weise?

Informationen über die Verwendung der Daten sind unter «Datenschutz» im Teil G zu finden.

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Teil A

Rahmenbedingungen des Versicherungsvertrags

A1 Umfang des Vertrags

Welche Versicherungen und Vertragsart («Schadenfreiheitssystem» oder «Stückprämie») abgeschlossen wurden, ist in der Police aufgeführt. Die Police inkl. Fahrzeugliste, diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) und allfällige Besondere Vertragsbedingungen (BVB) geben Auskunft über den Versicherungsumfang.

Die AXA schliesst die Rechtsschutzversicherung im Namen und auf Rechnung der AXA-ARAG ab.

Versichert sind Ereignisse, die während der Vertragsdauer eintreten; Rechtsschutzversicherung gemäss F9. Die Vertragsdauer ist in der Police aufgeführt.

A2 Örtlicher Geltungsbereich

(siehe auch grau gekennzeichnete Länder in der Karte am Ende dieser AVB)

A2.1 Geltungsbereich

Die Versicherungen gelten in Europa und den ans Mittelmeer grenzenden Staaten ohne Russische Föderation, Weissrussland, Georgien, Armenien, Aserbaidschan und Kasachstan. Der Geltungsbereich der Mobilitätsversicherung ist unter D2 aufgeführt.

A2.2 Wohnsitzverlegung ins Ausland

Verlegt der Halter seinen Wohnsitz/Firmsitz ins Ausland (ausgenommen das Fürstentum Liechtenstein) oder werden Fahrzeuge im Ausland immatrikuliert, erlischt der Versicherungsschutz für die betroffenen Fahrzeuge am Ende des Versicherungsjahrs. Auf Wunsch des Versicherungsnehmers kann der Versicherungsschutz auch vorher aufgehoben werden, frühestens jedoch auf den Zeitpunkt der Hinterlegung der bisherigen Kontrollschilder.

A3 Laufzeit des Vertrags

A3.1 Beginn

Der Vertrag beginnt an dem in der Police aufgeführten Datum.

A3.2 Provisorischer Versicherungsschutz

Wird der AXA ein Antrag eingereicht, gewährt sie bis zur Zustellung der Police provisorischen Versicherungsschutz für die im Antrag aufgeführten Fahrzeuge. Er umfasst die im Antrag vorgesehenen Leistungen, jedoch maximal

- die gesetzliche Mindestgarantiesumme in der Haftpflichtversicherung;
- CHF 200 000.– in der Kaskoversicherung;
- CHF 100 000.– Invaliditätskapital in der Unfallversicherung;
- CHF 20 000.– Todesfallkapital und
- CHF 1 000.– in der Rechtsschutzversicherung für Rechtsberatung.

Die AXA kann den Antrag ablehnen. Der provisorische Versicherungsschutz erlischt 3 Tage nach Eintreffen der Mitteilung beim Antragsteller. Der Antragsteller schuldet in diesem Fall die Prämie anteilmässig für die Versicherungsdauer.

A3.3 Versicherungsbeginn für weitere Fahrzeuge

Während der Vertragsdauer beginnt der Versicherungsschutz für jedes weitere Fahrzeug am Tag, der auf dem Versicherungsnachweis eingetragen ist. Wird kein Versicherungsnachweis ausgestellt, beginnt der Versicherungsschutz mit Eingang der schriftlichen Anmeldung bei der AXA.

Kann ein Fahrzeug nach erfolgter Anmeldung keiner Leistungskategorie zugeordnet werden, gewährt die AXA während maximal 30 Tagen provisorischen Versicherungsschutz gemäss A3.2.

A3.4 Vertragsverlängerung

Der Vertrag ist für die in der Police aufgeführte Dauer abgeschlossen. Nach Ablauf verlängert er sich jeweils um 1 Jahr.

A4 Kündigung des Vertrags

A4.1 Kündigung auf Ende des Versicherungsjahrs

Beide Vertragsparteien können den Vertrag auf Ende des Versicherungsjahrs unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich kündigen (jährliches Kündigungsrecht).

A4.2 Kündigung im Schadenfall

Nach einem Schadenfall, bei dem die AXA bzw. AXA-ARAG Leistungen erbringt, kann der Vertrag wie folgt gekündigt werden:

- Durch den Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage nachdem er von der Auszahlung der Leistung Kenntnis erhalten hat bzw. die letzte Dienstleistung erbracht wurde; der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der AXA.
- Durch die AXA bzw. AXA-ARAG spätestens bei der Auszahlung der Leistung oder bei der Erbringung der letzten Dienstleistung; der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

A4.3 Kündigung durch den Versicherungsnehmer bei Vertragsanpassung durch die AXA

Massgebend ist A8.2.

A5 Prämien

A5.1 Höhe und Fälligkeit der Prämie

Die in der Police aufgeführte Prämie wird am ersten Tag jedes Versicherungsjahrs fällig; das Fälligkeitsdatum der ersten Prämie ist auf der Rechnung aufgeführt. Bei Ratenzahlung gelten die im Versicherungsjahr fälligen

Raten als gestundet. Die AXA kann für jede Rate einen Zuschlag erheben.

A5.2 Prämienberechnung

- A5.2.1 Bei Vertragsbeginn bezahlt der Versicherungsnehmer die in der Abrechnung aufgeführte Prämie.
- A5.2.2 Die Prämie für das folgende Versicherungsjahr richtet sich nach der Anzahl prämienpflichtiger Fahrzeuge im laufenden Versicherungsjahr unter Berücksichtigung der Prämienstufe.
- A5.2.3 Nach Ablauf des Versicherungsjahrs erhält der Versicherungsnehmer die definitive Prämienabrechnung aufgrund der tatsächlich versicherten Fahrzeuge. Nach- und Rückprämien werden mit der Zustellung der Abrechnung fällig.

A5.3 Prämie mit Schadenfreiheitssystem

Bei dieser Vertragsart ist die Prämie abhängig vom Schadenfreiheitssystem. Individuell auf der Grösse der Fahrzeugflotte, den Fahrzeugarten und der Relation zwischen statistisch erwarteter Anzahl Schäden zu effektiven Schäden basierend, kommt für die **Haftpflichtversicherung** und das Kaskoereignis **«Kollision»** je ein separates System mit

- Schadenfreiheitstabelle;
- Höher- und Tieferstufung;
- Prämienstufen

zur Anwendung.

- A5.3.1 Schadenfreiheitstabelle
Die tiefste Prämienstufe in der Schadenfreiheitstabelle beträgt 30 % und die höchste 150 %. Sie wird in der Police aufgeführt und jeweils mit der Folgeprämie aktualisiert.
- A5.3.2 Höher- und Tieferstufung
- A5.3.2.1 Für jedes Versicherungsjahr (1. Januar bis 31. Dezember) wird die Prämienstufe und somit die Prämie neu festgelegt. Dabei ist massgebend, wie viele Schäden bis 4 Monate vor dem Ende des Versicherungsjahrs in den 12 vorangehenden Monaten **angemeldet** wurden.
- A5.3.2.2 Nicht berücksichtigt werden:
- Haftpflichtschäden
- wenn die AXA Leistungen erbringen muss, obwohl kein Verschulden eines Versicherten vorliegt (reine Kausalhaftung);
 - bei Strolchenfahrten, sofern den Halter an der Entwendung des Fahrzeugs kein Verschulden trifft.
- Kollisionsschäden
- wenn ein erledigter Schaden durch einen Haftpflichtigen oder dessen Versicherer mit einer Haftpflichtentschädigung von 100 % vergütet wurde.
- Schäden, die zurückbezahlt werden
- wenn der Versicherungsnehmer die von der AXA bezahlten Leistungen gemäss Rückzahlungsofferte fristgerecht zurückzahlt.
- A5.3.2.3 Nachträgliche Korrektur
Die Prämienstufe wird nachträglich korrigiert, wenn für ein angemeldetes Ereignis keine Leistungen erbracht werden.
- A5.3.3 **Bonusschutz**
Wurde Bonusschutz vereinbart, kommen in der Schadenfreiheitstabelle gemäss Police die geringeren Höherstufungen «mit Bonusschutz» zur Anwendung.

A5.4 Stückprämien

Bei dieser Vertragsart kommt das Schadenfreiheitssystem nicht zur Anwendung; unabhängig von der Anzahl gemeldeter Schäden bleibt die Prämie pro Fahrzeug unverändert.

Bei der Stückprämie gilt innerhalb der Leistungskategorie eine einheitliche Prämie pro Fahrzeug.

A6 Grobfahrlässigkeit

Ist in der Police Grobfahrlässigkeit aufgeführt, gilt:

Aus der Haftpflicht-, Kasko- und Unfallversicherung verzichtet die AXA auf ihr Rückgriffs- und Kürzungsrecht bei grobfahrlässiger Verursachung von Verkehrsunfällen und Kollisionen, es sei denn, der Fahrzeugführer hat das versicherte Ereignis in angetrunkenem oder fahrunfähigem Zustand oder durch besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit verursacht (gemäss Art. 65 Abs. 3 Strassenverkehrsgesetz).

A7 Selbstbehalt pro Fahrzeug

A7.1 Allgemein

Massgebend sind die in der Police aufgeführten Selbstbehalte.

Sind in der Kasko Zugfahrzeug und Anhänger bei der AXA versichert und werden beide gleichzeitig von einem versicherten Ereignis betroffen, gilt nur der höhere Selbstbehalt.

Für den Selbstbehalt bei der Rechtsschutzversicherung ist F4.1.3 massgebend.

A7.2 Der Selbstbehalt entfällt

A7.2.1 Haftpflicht

- wenn die AXA Leistungen erbringen muss, obwohl kein Verschulden eines Versicherten vorliegt (reine Kausalhaftung);
- bei Strolchenfahrten, sofern den Halter an der Entwendung des Fahrzeugs kein Verschulden trifft.

A7.2.2 Kasko

- für einen Schaden, bei dem ein Haftpflichtiger oder dessen Versicherer die Haftpflichtentschädigung zu 100 % vergütet hat.

A7.2.3 Rechtsschutzversicherung

- Für den Selbstbehalt bei der Rechtsschutzversicherung ist F4.1.3 massgebend.

A7.3 Einforderung des Selbstbehalts

Der Selbstbehalt wird von der AXA bzw. AXA-ARAG in Rechnung gestellt oder mit den Leistungen verrechnet. Erfolgt nach der Rechnungsstellung keine Zahlung binnen 4 Wochen, wird der Versicherungsnehmer schriftlich gemahnt, innert 14 Tagen nach Absendung der Mahnung zu zahlen. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, erlischt der Versicherungsschutz des betroffenen Fahrzeugs nach diesen 14 Tagen. Der Versicherungsnehmer bleibt den Selbstbehalt weiterhin schuldig.

A8 Vertragsanpassung durch die AXA oder AXA-ARAG

A8.1 Mitteilung der AXA

Die AXA bzw. die AXA-ARAG kann den Vertrag mit Wirkung ab folgendem Versicherungsjahr anpassen, wenn Folgendes ändert:

- Prämien werden erhöht.
- Regelung des Selbstbehalts.
- Änderung des Schadenfreiheitssystems.

Die Mitteilung über die Vertragsanpassung muss spätestens 25 Tage vor Beginn des neuen Versicherungsjahrs beim Versicherungsnehmer eintreffen.

A8.2 Kündigung durch den Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer hat darauf das Recht, den von der Änderung betroffenen Teil des Vertrags oder den gesamten Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahrs zu kündigen. Der Vertrag erlischt dann in dem vom Versicherungsnehmer bestimmten Umfang mit Ablauf des Versicherungsjahrs. Die Kündigung muss spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahrs bei der AXA eintreffen.

A8.3 Zustimmung zur Vertragsanpassung

Erfolgt keine Kündigung durch den Versicherungsnehmer, gilt dies als Zustimmung zur Vertragsanpassung.

A9 Wechsel der Leistungskategorie aufgrund des Fahrzeugalters

Sind in den Leistungskategorien Fahrzeug-Betriebsjahre definiert, wechseln die Fahrzeuge mit Wirkung ab nächstem Hauptverfall (1. Januar) jeweils in die dem Betriebsjahr entsprechende neue Leistungskategorie.

A10 Hinterlegung der Kontrollschilder

Ab Hinterlegung bei der zuständigen Stelle gelten die Versicherungen noch 12 Monate.

A10.1 Prämiengutschrift

Sind die Kontrollschilder hinterlegt, wird für diese Zeit die Prämie gutgeschrieben (Sistierungsrabatt). Davon wird ein Betrag für die Bearbeitung abgezogen (Sistierungsgebühr).

A10.2 Rechtsschutzversicherung

Für die Rechtsschutzversicherung erfolgt keine Gutschrift.

A11 Ersatzfahrzeug

A11.1 Gültigkeit der Versicherung

Die Versicherungen gelten für das Ersatzfahrzeug, sofern die notwendige behördliche Bewilligung dafür vorliegt. Die Kasko-, die Unfall- und die Rechtsschutzversicherung für das Ersatzfahrzeug gelten während längstens 30 aufeinander folgenden Tagen.

A11.2 Kaskoversicherung für Ersatzfahrzeug und ersetztes Fahrzeug

Die Kaskoversicherung gilt für ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug und bleibt für das ersetzte Fahrzeug mit Ausnahme des Kaskoereignisses «Kollision» in Kraft.

A12 Verwendung von Wechselschildern

A12.1 Fahrzeug ohne Kontrollschild

Wird ein Fahrzeug ohne Kontrollschild oder Schilderpaar auf öffentlichen Strassen verwendet, besteht kein Versicherungsschutz.

A12.2 Übergang Wechsel- zu Einzelschild

Beim Übergang vom Wechsel- zum Einzelschild besteht für das ausgeschlossene Fahrzeug Deckung wie bei einem hinterlegten Kontrollschild (A10.1), solange das Fahrzeug den Halter oder Besitzer nicht wechselt.

A13 Informationspflichten

A13.1 Kommunikation mit der AXA

Der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte muss alle Mitteilungen an die zuständige Geschäftsstelle oder an den Sitz der AXA richten.

A13.2 Erhöhung oder Verminderung der Gefahr

Treffen die in der Police aufgeführten Angaben nicht mehr zu, hat der Versicherungsnehmer die AXA unverzüglich zu informieren.

A13.3 Schaden- und Rechtsfall

Massgebend ist A14.

A13.4 Vertragsanpassung durch die AXA oder AXA-ARAG

Massgebend ist A8.

A13.5 Kündigung des Vertrags

Massgebend ist A4.

A14 Schaden- und Rechtsfall

A14.1 Allgemein

A14.1.1 Der Anspruchsberechtigte muss die AXA bzw. die AXA-ARAG **unverzüglich informieren**.

Mögliche Arten der Schadenmeldung (siehe auch letzte Seite dieser AVB):

- Telefonisch
- Via Internet mit dortigem Schadenformular
- Via AXA App für Smartphones
- Via Telematik-Ausrüstung des Fahrzeugs
- Schriftlich

Die AXA ist berechtigt, zu Schadenereignissen, die bereits telefonisch gemeldet wurden, noch eine schriftliche Schadenanzeige einzuverlangen.

A14.1.2 Werden die Melde- und Verhaltenspflichten verletzt und dadurch Eintritt, Ausmass oder Feststellung des Schadens beeinflusst, können die Leistungen entsprechend gekürzt oder verweigert werden.

A14.2 Haftpflicht

- A14.2.1 Die AXA führt die Verhandlungen mit dem Geschädigten in ihrem eigenen Namen oder als Vertreterin des Versicherten.
- A14.2.2 Der Versicherte darf von sich aus dem Geschädigten gegenüber keine Forderungen anerkennen und keine Zahlungen leisten.
- A14.2.3 Kommt es zu einem Zivilprozess, hat der Versicherte dessen Führung der AXA zu überlassen. Werden zivilrechtliche Ansprüche in einem Strafverfahren geltend gemacht, hat der Versicherte die AXA von Anfang an über das Verfahren auf dem Laufenden zu halten.
- A14.2.4 Die von der AXA getroffene Erledigung der Forderungen des Geschädigten ist für den Versicherten verbindlich.

A14.3 Kasko

- A14.3.1 Der Anspruchsberechtigte hat der AXA zu ermöglichen, das beschädigte Fahrzeug vor der Reparatur zu besichtigen. Reparaturen dürfen nur mit Einwilligung der AXA in Auftrag gegeben werden.
- A14.3.2 Bei allen Diebstahlereignissen ist unverzüglich die für den Tatort zuständige Polizeidienststelle zu benachrichtigen.
- A14.3.2.1 Bei einem Fahrzeugdiebstahl im Ausland ist unverzüglich die für den Tatort zuständige Polizeidienststelle sowie die Polizei am Schweizer Wohnsitz/Firmensitz des Versicherungsnehmers zu benachrichtigen.
- A14.3.3 Bei einem Tierschaden ist dafür zu sorgen, dass die zuständigen Organe (z. B. Polizei, Wildhüter) das Ereignis protokollieren oder der Tierhalter das Ereignis bestätigt.

A14.4 Mobilität

Es werden nur Leistungen für Massnahmen übernommen, die durch die AXA organisiert oder angeordnet wurden.

A14.5 Unfall

Auf Verlangen der AXA hat sich jeder Versicherte einer Untersuchung durch von ihr beauftragte Ärzte zu unterziehen.

A14.6 Angetrunkenen und fahrunfähiger Zustand oder krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit

- A14.6.1 Wenn der Fahrzeugführer das versicherte Ereignis in angetrunkenem (über der gesetzlich erlaubten Alkoholkonzentration) oder fahrunfähigem Zustand oder durch besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit verursacht hat und ihm in den letzten fünf Jahren vor dem Ereignis wegen eines dieser Tatbestände der Führerausweis entzogen wurde, gilt Folgendes:
- Die AXA erbringt in der Kasko- und Mobilitätsversicherung keine Leistungen, wenn der Versicherungsnehmer von der Fahrunfähigkeit oder Angetrunkenheit des Fahrzeugführers wusste oder hätte wissen müssen.
 - Die AXA erbringt in der Unfallversicherung für den Fahrzeugführer keine Leistungen.

- A14.6.2 Wenn der Fahrzeugführer beweist, dass ihm in den letzten fünf Jahren vor dem Ereignis wegen eines dieser Tatbestände der Führerausweis nicht entzogen wurde, werden die Leistungen infolge grobfahrlässig verursachten Schadens nur gekürzt.
- A14.6.3 Von diesen Bestimmungen nicht betroffen bleiben Rückgriffsansprüche gegen den Fahrzeugführer.
- A14.6.4 Diese Einschränkungen gelten nicht, wenn der verwirklichte Tatbestand Entstehung und Folgen des Ereignisses nicht beeinflusst hat.

A14.7 Rechtsschutzversicherung

Für das Vorgehen im Rechtsfall: siehe F8.

A15 Fürstentum Liechtenstein

Hat der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder seinen Sitz im Fürstentum Liechtenstein, beziehen sich die in den Versicherungsvertragsdokumenten enthaltenen Verweise auf schweizerische Gesetzesbestimmungen auf die entsprechenden liechtensteinischen Gesetzesbestimmungen.

A16 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**A16.1 Anwendbares Recht**

Auf den Versicherungsvertrag ist materielles schweizerisches Recht anwendbar, bei Versicherungsnehmern mit Wohnsitz oder Sitz im Fürstentum Liechtenstein materielles liechtensteinisches Recht.

A16.2 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag sind die ordentlichen schweizerischen Gerichte zuständig, bei Versicherungsnehmern mit Wohnsitz oder Sitz im Fürstentum Liechtenstein die ordentlichen liechtensteinischen Gerichte.

A17 Sanktionen

Die Leistungspflicht entfällt, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen der Leistung aus dem Vertrag entgegenstehen.

Teil B

Haftpflichtversicherung

B1 Versicherungsschutz

B1.1 Gesetzliche Haftpflichtbestimmungen

Versichert sind Schadenersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen die Versicherten erhoben werden infolge von

- Verletzung oder Tötung von Personen (Personenschäden);
- Beschädigung oder Zerstörung von Sachen (Sachschäden). Den Sachschäden gleichgestellt sind Verletzung oder Tötung von Tieren.

Versicherungsschutz wird bei Personen- und Sachschäden in folgenden Situationen gewährt:

- Beim Betrieb des Fahrzeugs;
- Bei Verkehrsunfällen, die vom Fahrzeug verursacht werden, wenn es nicht in Betrieb ist;
- Bei Hilfeleistungen nach Unfällen des Fahrzeugs;
- Beim Ein- und Aussteigen sowie Auf- und Absteigen;
- Beim Öffnen und Schliessen beweglicher Fahrzeugteile sowie beim An- und Abhängen eines Anhängers oder Fahrzeugs.

B1.2 Eigenschäden

Sofern vereinbart, sind ungeachtet von B5.1.1 auch folgende Haftpflichtansprüche versichert:

- Aus Sachschäden der versicherten Fahrzeuge, die durch Kollisionen zwischen diesen entstanden sind.

B1.3 Schadenverhütungskosten

Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevor, sind die zu Lasten eines Versicherten gehenden Kosten für angemessene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr versichert (Schadenverhütungskosten).

B2 Versicherte Fahrzeuge

Die Police bezieht sich auf Fahrzeuge, die aufgrund eines von der AXA ausgestellten Versicherungsnachweises eingelöst wurden. Zusätzlich sind auch Fahrzeuge und Anhänger versichert, die gezogen oder gestossen werden.

B3 Versicherte Personen

Versichert sind der Halter und alle Personen, für die er gemäss Strassenverkehrsrecht verantwortlich ist.

B4 Leistungen

Im Rahmen der in der Police aufgeführten Garantiesummen bezahlt die AXA berechnete Ansprüche und wehrt unberechtigte ab.

B5 Ausschlüsse

B5.1 Nicht versichert sind Ansprüche

- B5.1.1 aus Sachschäden des Halters, seines Ehegatten oder eingetragenen Partners, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie und seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister;
- B5.1.2 aus Unfällen bei motor- und radsportlichen Veranstaltungen im In- und Ausland entsprechend den Bestimmungen des schweizerischen Strassenverkehrsrechts;
- B5.1.3 aus Schäden am versicherten Fahrzeug, am Anhänger sowie aus Schäden an den an diesen Fahrzeugen angebrachten oder damit beförderten Sachen. Versichert sind jedoch Ansprüche für Gegenstände, namentlich Reisegepäck und dergleichen, die andere Personen, ausser die in B5.1.1 genannten, mit sich führen;
- B5.1.4 aus Schäden, für die nach dem Kernenergiehaftpflichtgesetz gehaftet wird;
- B5.1.5 aus reinen Vermögensschäden.

B5.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht

- B5.2.1 von Fahrzeugführern, die den gesetzlich erforderlichen Ausweis nicht besitzen oder die entsprechenden Auflagen nicht erfüllen, sowie der Personen, für die diese Mängel bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit erkennbar waren;
- B5.2.2 von Personen, die das ihnen anvertraute Fahrzeug für Fahrten verwendet haben, zu denen sie nicht ermächtigt waren;
- B5.2.3 aus Fahrten ohne behördliche Bewilligung.

B6 Rückgriff

Die AXA kann die erbrachten Leistungen vom Versicherungsnehmer oder Versicherten ganz oder teilweise zurückfordern, wenn

- gesetzliche oder vertragliche Gründe vorliegen;
- sie Leistungen erbringen muss, nachdem die Versicherung erloschen ist.

Teil C

Kaskoversicherung

C1 Versicherungsschutz

Die versicherten Ereignisse sind in der Police einzeln aufgeführt. Gedeckt sind Schäden am versicherten Fahrzeug durch direkte Einwirkung der nachstehenden Ereignisse:

C1.1 Kollision

Schäden durch ein plötzlich und gewaltsam von aussen einwirkendes Ereignis (dazu gehören vor allem Schäden durch Anprall, Zusammenstoss, Umkippen, Absturz, Ein- und Versinken). Verwindungen beim Kippen, Be- und Entladen sind auch ohne äussere Einwirkung der Kollision gleichgestellt.

C1.2 Diebstahl

Schäden durch vollendeten oder versuchten Diebstahl, Entwendung zum Gebrauch oder Raub. Nicht gedeckt sind jedoch Schäden durch unrechtmässige Aneignung, Veruntreuung oder Betrug.

C1.3 Elementar

Schäden, die unmittelbar verursacht werden durch die Naturereignisse Erdbeben, Felssturz oder Steinschlag (Beschädigung durch direkt von oben auf das Fahrzeug fallende Steine), Hochwasser, Überschwemmung, Sturmwind (= Windgeschwindigkeit 75 km/h und mehr), Hagel, Lawine, Schneedruck. Die Aufzählung ist abschliessend.

C1.4 Glasbruch

- C1.4.1 Bruchschäden an den nachfolgend aufgezählten Fahrzeugteilen:
Windschutz-, Seiten-, Heck- und Dachscheiben aus Glas oder aus Werkstoffen, die als Glasersatz dienen.
- C1.4.2 Eine Entschädigung entfällt, wenn der Ersatz oder die Reparatur nicht vorgenommen wird oder wenn die gesamten Instandstellungskosten (Scheiben und andere Reparaturkosten) den Zeitwert des Fahrzeugs erreichen oder übersteigen.

C1.5 Glasbruch Plus

- C1.5.1 Schäden an Fahrzeugteilen aus Glas oder aus Werkstoffen, die als Glasersatz dienen.
- C1.5.2 Die Besonderheit von C1.4.2 gilt hier gleichermassen.

C1.6 Feuer

Schäden durch offenen Brand, Explosion und Blitzschlag. Schäden an Kabeln, verursacht durch Kabelbrand (Kurzschluss), sind auch ohne offenes Feuer versichert. Bei Gewährleistungsansprüchen gegenüber Dritten besteht kein Versicherungsschutz.

C1.7 Schneerutsch

Schäden durch von oben auf das Fahrzeug fallenden Schnee oder fallendes Eis.

C1.8 Tierschäden

Schäden durch Zusammenstoss mit Tieren. Erfüllt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung aus A14.3.3 nicht, behandelt die AXA den Schaden als Kollisionsereignis.

C1.9 Marderschäden

Schäden durch Marder, vor allem Biss- und Folgeschäden.

C1.10 Böswillige Beschädigung

Schäden durch mutwilliges Beschädigen von Antennen, Scheibenwischern, Rückspiegeln oder Original-Ziervorrichtungen, Bemalen der Lackierung (nicht aber das Zerkratzen), Zerstechen der Reifen oder Hineinschütten von schädigenden Stoffen in den Treibstofftank. Bei Motorrädern ist zusätzlich das Zerstechen oder Bemalen von Satteltaschen und Sitzflächen versichert. Die Aufzählung ist abschliessend.

C1.11 Mitgeführte Sachen

Beschädigung oder Zerstörung von im Fahrzeug mitgeführten sowie vom Fahrzeugführer oder von den Mitfahrern getragenen Sachen, wenn am Fahrzeug ein Schaden entstanden ist. Diebstahl ist nur versichert, wenn diese Sachen im Fahrzeug eingeschlossen oder mit diesem fest verbunden waren.

Nicht versichert sind:

- C1.11.1 Alle Arten von Zahlungsmitteln, Geldwerten, Wertgegenständen, Tickets, Abonnements sowie persönlicher Liebhaverwert und Wiederherstellungskosten für Foto-, Film- und Tonaufnahmen, Computerdaten und Akten.
- C1.11.2 Alle Arten von elektronischen Geräten (Computer, Laptop, mobile Telefone usw.), Software und Handelswaren sowie Sachen, die der Berufsausübung dienen.

C1.12 Mitgeführte Sachen Plus

Gleiche Deckung wie unter C1.11 Mitgeführte Sachen, jedoch entfallen die Einschränkungen gemäss C1.11.2.

C1.13 Parkscha den

Schäden bis CHF 1000.–, verursacht durch unbekannte Personen und Fahrzeuge am parkierten Fahrzeug. Pro Versicherungsjahr (1. Januar bis 31. Dezember) wird maximal ein Schadenfall pro Kontrollschild bezahlt; dabei ist das Schadendatum massgebend. Werden aus der Parkscha den-Versicherung Leistungen erbracht, erbringt die AXA nicht gleichzeitig weitere Leistungen aus der Kollisionsdeckung (C1.1).

C1.14 Parkscha den Plus

Schäden, verursacht durch unbekannte Personen und Fahrzeuge am parkierten Fahrzeug.

C1.15 Nutzungsausfall

Bei einem versicherbaren Kaskoereignis gemäss C1.1 bis C1.14 vergütet die AXA die Reise- und Transportkosten oder Mietwagenkosten, die dem Versicherungsnehmer durch den Ausfall des Fahrzeugs entstehen. Wird ein Ersatzfahrzeug gemietet, vergütet die AXA den üblichen Mietpreis eines gleichwertigen Fahrzeugs.

C1.16 Transport nach Panne

Fällt das Fahrzeug infolge Panne aus, bezahlt die AXA die effektiven Kosten für den Transport in die nächste geeignete Reparaturwerkstatt. Schäden aufgrund von Ereignissen gemäss C1.1 bis C1.12 zählen nicht als Panne.

C2 Versicherter Fahrzeugwert

- C2.1** Versichert sind die in der Fahrzeugliste aufgeführten Fahrzeuge samt Zubehör.
- C2.2** Ohne besondere Vereinbarung sind Zusatzausrüstungen und Zubehörteile, die über die serienmässige Normalausrüstung hinausgehen und für die ein (Auf-)Preis bezahlt werden muss (z. B. Autoradio, automatisches Getriebe, Schiebedach, metallisierte Farbe, Reklameaufbauten, -schriften, -malereien, zusätzliche Pneus, spezielle und zusätzliche Felgen, Skiträger usw.) gesamthaft höchstens bis zu einem Wert von 10% des Katalogpreises des Fahrzeugs mitversichert.
- C2.3** Nicht als Zusatzausrüstungen und Zubehörteile gelten:
- Alle Arten von elektronischen Geräten, die nicht fest im Fahrzeug eingebaut sind.
 - Zusätzlich für Motorräder: Helme, Brillen, Handschuhe und andere Kleidungsstücke.

C3 Leistungen

- C3.1 Allgemein**
Bei einem versicherten Ereignis erbringt die AXA Leistungen für die Reparatur oder den Totalschaden und bezahlt zudem die Kosten für
- die Bergung und den **Transport** in die nächste geeignete Reparaturwerkstatt;
 - falls nötig, den **Rücktransport** aus dem Ausland bis CHF 1000.-;
 - die Verzollung.
- Die Reinigung des Fahrzeuginnern nach Hilfeleistungen an Verunfallte ist bis CHF 500.- versichert. Bei mitgeführten Sachen werden die Reparaturkosten, jedoch höchstens die Neuanschaffung einer gleichwertigen Sache bis zur vereinbarten Versicherungssumme vergütet.
- C3.2 Reparaturen**
- C3.2.1** Die AXA bezahlt die Kosten für die zeitwertgerechte Instandsetzung des Fahrzeugs sowie Zusatzausrüstungen und Zubehörteile, wenn kein Totalschaden gemäss C3.3 vorliegt. Die Entschädigung kann von der tatsächlich durchgeführten Reparatur abhängig gemacht werden.
- C3.2.2** Haben mangelhafter Unterhalt, Abnutzung oder vorbestandene Schäden die Reparaturkosten erhöht oder wurde durch die Reparatur der Zustand des Fahrzeugs verbessert, trägt der Versicherungsnehmer einen entsprechenden Teil dieser Kosten selbst. Die AXA ist nicht verpflichtet, einen Neuersatz zu bezahlen, wenn die einwandfreie Reparatur von beschädigten Bestandteilen möglich ist. Für beschädigte Reifen wird der Zeitwert bezahlt.
- C3.3 Totalschaden**
- C3.3.1 Umschreibung**
Ein Totalschaden liegt vor, wenn
- die Reparaturkosten den Zeitwert übersteigen;
 - bei der Entschädigungsart «Zeitwertzusatz» in den ersten 2 Betriebsjahren die Reparaturkosten 60% des Fahrzeugwerts übersteigen;

- ein entwendetes Fahrzeug, entwendete Zusatzausrüstungen und Zubehörteile innerhalb von 30 Tagen, nachdem die Diebstahlmeldung bei einer schweizerischen Geschäftsstelle der AXA eingegangen ist, nicht gefunden werden.

C3.3.2 Berechnung der Leistungen

C3.3.2.1 Zeitwertzusatz

Betriebsdauer Versicherter Fahrzeugwert in %

im 1. Jahr	100
im 2. Jahr	90 – 80
im 3. Jahr	80 – 70
im 4. Jahr	70 – 60
im 5. Jahr	60 – 50
im 6. Jahr	50 – 45
im 7. Jahr	45 – 40
ab 8. Jahr	Zeitwert

Die Leistungen werden nach Beurteilung durch Sachverständige angemessen reduziert, wenn mangelhafter Unterhalt, Abnutzung oder vorbestandene Schäden den Totalschaden eher herbeigeführt haben. War der effektive Kaufpreis niedriger als die so ermittelten Leistungen, wird der Kaufpreis entschädigt, mindestens aber der Zeitwert. Ein vereinbarter Selbstbehalt und der Wert der Überreste werden erst anschliessend abgezogen.

C3.3.2.2 Zeitwert

Die Leistungen sind auf den Zeitwert beschränkt.

C3.3.2.3 Fahrzeugüberreste

Bei einem Totalschaden vermindern sich die Leistungen um den Wert der Fahrzeugüberreste. Wird dieser nicht abgezogen, gehen die Überreste in das Eigentum der AXA über, sobald die Leistungen erbracht werden. Wird ein entwendetes Fahrzeug oder werden einzelne Zusatzausrüstungen und Zubehörteile als Totalschaden entschädigt, gehen die Eigentumsrechte auf die AXA über.

C3.3.2.4 Mehrwertsteuer

Schadenzahlungen an Steuerpflichtige, welche die Vorsteuer abziehen können, werden ohne Mehrwertsteuer ausgerichtet. Schadenzahlungen auf Basis der voraussichtlichen Reparaturkostenberechnung beinhalten keine Mehrwertsteuer.

C3.3.3 Begriffserklärungen

- **Betriebsdauer:** Die Zeit von der ersten Inverkehrsetzung bis zum Schadentag.
- **Fahrzeugwert:** Die in der Fahrzeugliste aufgeführte Summe von Katalogpreis, Zusatzausrüstungen und Zubehörteilen.
- **Katalogpreis:** Der offizielle, zur Zeit der Herstellung gültige Listenpreis inklusive Mehrwertsteuer; ist er nicht feststellbar, gilt der Bruttopreis für das fabrikneue Fahrzeug.
- **Zeitwert:** Der Wert des Fahrzeugs, der Zusatzausrüstungen und Zubehörteile im Zeitpunkt des versicherten Ereignisses, unter Berücksichtigung der Betriebsdauer, der Fahrleistung, der Marktgängigkeit und des Zustands. Ist keine Einigung möglich, sind die Unterlagen des Verbands der freiberuflichen Fahrzeug-Sachverständigen massgebend.

C4 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden:

- C4.1** Durch den Betrieb (Betriebsschäden), vor allem Schäden ohne gewaltsame äussere Einwirkung oder aufgrund eines inneren Defekts (z. B. Fehlen oder Einfrieren von Flüssigkeiten, Bedienungsfehler, Materialfehler und -ermüdung, Abnutzung, Überbeanspruchung, Ausfall von elektrischen und elektronischen Bauteilen).
-
- C4.2** Durch das Ladegut, sofern sie nicht im Zusammenhang mit einem versicherten Kollisionsereignis stehen.
-
- C4.3** Bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie alle Fahrten auf Renn- und Trainingsstrecken (z. B. Schleuderkurse, Sportfahrlehrgänge, ausgenommen von der AXA anerkannte Weiterbildungskurse in der Schweiz).
-
- C4.4** Im Zusammenhang mit kriegesischen Ereignissen, militärischer Verwendung, Requisition, Erdbeben, Kernenergie, ionisierenden Strahlen.
-
- C4.5** Im Zusammenhang mit inneren Unruhen, Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen anlässlich von Krawall und ähnlichen Ereignissen, es sei denn, der Versicherungsnehmer legt glaubhaft dar, dass er oder der Fahrzeugführer die zumutbaren Vorkehrungen zur Vermeidung des Schadens getroffen hat.
-
- C4.6** Anlässlich der vorsätzlichen Ausführung von Verbrechen, Vergehen oder beim Versuch dazu sowie beim Führen des Fahrzeugs durch eine Person, die den gesetzlich erforderlichen Ausweis nicht besitzt oder welche die entsprechenden Auflagen nicht erfüllt.
-
- C4.7** Bei Fahrten ohne behördliche Bewilligung.

Teil D

Mobilitätsversicherung

D1 Versicherungsschutz

Gedeckt ist der Ausfall des versicherten Fahrzeugs durch direkte Einwirkung der nachstehenden Ereignisse:

D1.1 Panne

Plötzliches, unvorhergesehenes Versagen des versicherten Fahrzeugs infolge eines technischen Defekts, der eine Weiterfahrt verunmöglicht oder gesetzlich nicht zulässt. Der Panne gleichgestellt sind:

- Reifendefekt
- Benzinmangel
- Verlust oder Beschädigung der Schlüssel, eingesperrte Schlüssel
- entladene Batterien

D1.2 Kollision

D1.3 Übrige Kaskoereignisse

Die Kaskoereignisse sind in C1 beschrieben.

D2 Örtlicher Geltungsbereich

D2.1 Ist in der Police **Mobilität** («Schweiz») aufgeführt, gilt in Abänderung von A2.1 die Versicherung nur in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein sowie in den Enklaven Büsingen und Campione.

D2.2 Ist in der Police **Mobilität Plus** («Europa») aufgeführt, kommt der Geltungsbereich gemäss A2.1 zur Anwendung.

D3 Versicherte Personen

Versichert sind Fahrzeugführer und Mitfahrer.

D4 Leistungen

Bei einem versicherten Ereignis erbringt die AXA folgende Leistungen:

D4.1 Beratung und Organisation

Telefonische Beratung und Organisation von Massnahmen rund um die Uhr.

D4.2 Pannenhilfe und Abschleppen

Die AXA bezahlt die Pannenhilfe. Kann die Fahrbereitschaft vor Ort nicht erstellt werden, bezahlt die AXA das Abschleppen in die nächste geeignete Reparaturwerkstatt. Ersatzteile werden nicht bezahlt.

D4.3 Fahrzeugbergung

Die AXA bezahlt die Bergung und den Transport in die nächste geeignete Reparaturwerkstatt.

D4.4 Standgebühren

Die AXA bezahlt die Standgebühren bis max. CHF 250.– pro Ereignis und Fahrzeug.

D4.5 Fahrzeugrückführung

Kann die Reparatur in der nächsten geeigneten Reparaturwerkstatt nicht am gleichen Tag durchgeführt werden, bezahlt die AXA die Fahrzeugrückführung in die vereinbarte Garage, sofern die Kosten dafür nicht höher sind als der Zeitwert des versicherten Fahrzeugs.

D4.6 Zustellkosten für Ersatzteile

Die AXA bezahlt bei einem Ereignis ausserhalb der Schweiz die Zustellkosten von Ersatzteilen, die für die Sicherstellung der Fahrtüchtigkeit notwendig sind.

D4.7 Transportmehrkosten

Die AXA bezahlt die Transportmehrkosten für die direkte Rückkehr an die ständige Wohnadresse oder bis max. CHF 500.– pro versicherte Person für die Fortsetzung der Reise.

Nicht versichert sind diese Leistungen, wenn es sich beim versicherten Fahrzeug um ein Taxi oder Mietfahrzeug handelt.

D4.8 Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten

Die AXA bezahlt die Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten während der Dauer der Reparatur bis max. CHF 500.– pro versicherte Person.

D5 Ausschlüsse

Nicht versichert sind

- Leistungen im Zusammenhang mit dem Ladegut;
- Regressforderungen Dritter;
- die in C4.3 bis C4.7 genannten Ausschlüsse.

Teil E

Unfallversicherung

E1 Versicherungsschutz

- E1.1** Versichert sind Unfälle im Zusammenhang mit der Benützung des versicherten Fahrzeugs sowie bei unterwegs geleisteter Hilfe im Strassenverkehr.
- E1.2** Versichert sind auch Unfälle, wenn der Versicherungsnehmer, sofern es sich um eine natürliche Person handelt, ein fremdes Fahrzeug der gleichen Kategorie lenkt, das in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein immatrikuliert ist und soweit er nicht durch eine andere Insassenunfallversicherung über einen gleichwertigen Versicherungsschutz verfügt.
- E1.3** Als Unfälle gelten Körperschädigungen gemäss den Bestimmungen der Bundesgesetze über die Unfallversicherung (UVG) und über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG). Die Kausalitätsbeurteilung erfolgt nach UVG.
- E1.4** Als Unfälle gelten zusätzlich:
- E1.4.1 Das unfreiwillige Einatmen von Gasen oder Dämpfen und die versehentliche Einnahme giftiger oder ätzender Stoffe.
- E1.4.2 Erfrierungen, Hitzschlag, Sonnenstich und Gesundheitsschädigungen durch ultraviolette Strahlen, ausgenommen Sonnenbrand.
- E1.4.3 Ertrinken.
- E1.5** Die Leistungen werden anteilmässig gekürzt, wenn die Gesundheitsschädigung oder der Tod nur teilweise die Folge des Unfallereignisses ist.

E2 Leistungen

- E2.1 Heilungskosten**
- E2.1.1 Ab Unfalltag bezahlt die AXA die von einem zugelassenen Arzt oder Zahnarzt durchgeführten oder angeordneten
- Heilungsmassnahmen und die dazu erforderlichen Personentransporte;
 - Spital- und Kuraufenthalte in der **privaten Abteilung**; Kuren nur in spezialisierten Betrieben und wenn die AXA zustimmt;
 - Leistungen von diplomiertem oder von einer Institution zur Verfügung gestelltem Pflegepersonal während der Dauer der Heilungsmassnahmen;
 - Krankenmobilen-Miete;
 - erstmaligen Anschaffungen von Prothesen, Brillen, Hörapparaten und orthopädischen Hilfsmitteln sowie deren Reparatur oder Ersatz (Neuwert), wenn sie durch den Unfall, der versicherte Heilungsmassnahmen zur Folge hatte, beschädigt oder zerstört worden sind.
- Zusätzlich bezahlt die AXA den im Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) vorgesehenen Taggeldabzug für Unterhaltskosten in einer Heilanstalt.
- E2.1.2 Heilungskosten, die von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Haftpflichtversicherung bezahlt worden sind oder die zu Lasten einer Sozialversicherung gehen, werden von der AXA nicht übernommen.

- E2.1.3 Mitgeführte Haustiere
Wird ein mitgeführtes Haustier im versicherten Fahrzeug verletzt, bezahlt die AXA die Heilungsmassnahmen bis CHF 2 500.– pro Tier und höchstens CHF 5 000.– pro Ereignis. Diese Versicherung gilt ausschliesslich in Personenwagen. Heilungskosten, die von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Haftpflichtversicherung bezahlt worden sind, werden nicht übernommen.

- E2.2 Spitaltaggeld**
Während notwendiger Spital- oder Kuraufenthalte bezahlt die AXA das vereinbarte Spitaltaggeld. Es ist begrenzt auf 730 Taggelder.

- E2.3 Taggeld**
Führt der Unfall zu einer Arbeitsunfähigkeit, bezahlt die AXA das vereinbarte Taggeld im Umfang der ärztlich bestätigten Arbeitsunfähigkeit. Es ist begrenzt auf 730 Taggelder.

- E2.4 Invalidität**
- E2.4.1 Führt der Unfall zu einer voraussichtlich bleibenden Invalidität, bezahlt die AXA den dem Invaliditätsgrad entsprechenden Prozentsatz. Der Invaliditätsgrad wird nach den Bestimmungen über die Bemessung der Integritätsschäden des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) festgelegt.
- E2.4.2 Werden vom Unfall mehrere Körperteile betroffen, werden die Prozentsätze zusammengezählt. Das Ausmass der Invalidität beträgt aber nie mehr als 100 %.
- E2.4.3 War die versicherte Person bereits vor dem Unfall invalid, bezahlt die AXA die Differenz zwischen dem Betrag, der sich aufgrund des vorherigen Invaliditätsausmasses ergäbe, und dem Betrag, der aufgrund des gesamten Invaliditätsausmasses errechnet wird.
- E2.4.4 Die Leistung wird um 50 % erhöht, wenn ein Versicherter zum Unfallzeitpunkt mindestens ein Kind unter 20 Jahren hat.

- E2.5 Todesfall**
- E2.5.1 Die AXA bezahlt die Leistungen für die versicherte Person
- an den Ehepartner oder eingetragenen Partner;
 - bei dessen Fehlen an die Kinder, für deren Unterhalt die versicherte Person ganz oder teilweise aufkam;
 - bei deren Fehlen an die übrigen Personen, für deren Unterhalt die versicherte Person überwiegend aufkam;
 - bei deren Fehlen an die erbberechtigten Nachkommen;
 - bei deren Fehlen an die Eltern;
 - bei deren Fehlen an die Geschwister oder deren Nachkommen.
- E2.5.2 Ist keine dieser Personen vorhanden, bezahlt die AXA die Bestattungskosten bis zur Höhe der versicherten Todesfalleistung.
- E2.5.3 Die Leistung wird um 50 % erhöht, wenn ein Versicherter mindestens ein erbberechtigtes Kind unter 20 Jahren hinterlässt.

E3 Besondere Leistungen

- E3.1** War der Versicherte beim Unfall durch einen Sicherheitsgurt geschützt, werden die Leistungen für Invalidität und Todesfall um 25 % erhöht.
- E3.2** Die AXA bezahlt die Kosten für:
- notwendige Rettungsaktionen, Bergung und Überführung des tödlich Verunfallten an seinen bisherigen Wohnort, insgesamt jedoch bis CHF 100 000.– pro Unfall; die AXA erledigt die dafür notwendigen Formalitäten;
 - Reinigung, Reparatur oder Ersatz (Neuwert) beschädigter Kleidungsstücke oder persönlicher Effekten bis CHF 2 000.– pro Person.

E4 Ausschlüsse

- E4.1** Nicht versichert sind
- E4.1.1 Die in B5.2.1 und B5.2.2 aufgeführten Personen.
- E4.1.2 Selbsttötung oder Selbstverstümmelung oder der Versuch dazu.
- E4.1.3 Unfälle, wenn das Fahrzeug entwendet ist sowie bei den in B5.2.3 und C4.3 bis C4.7 aufgeführten Sachverhalten.

E5 Leistungskürzung bei überbesetztem Fahrzeug

Die Leistungen werden durch die Anzahl Personen, die das Fahrzeug beim Unfall benutzt haben, geteilt und mit der Platzzahl gemäss Fahrzeugausweis multipliziert.

E6 Verhältnis zur Haftpflichtversicherung

- E6.1** Die Leistungen für das Spitaltaggeld und das Taggeld, für Invalidität und Todesfall werden, vorbehaltlich E6.2, zusätzlich zu den Leistungen aus der Haftpflichtversicherung ausbezahlt.
- E6.2** Die Leistungen werden insoweit an Haftpflichtansprüche angerechnet, als der Halter oder Fahrzeugführer für Haftpflichtentschädigungen selber aufzukommen hat (z. B. infolge Rückgriffs).

E7 Maximale Leistungen

Die Leistungen aus der Unfallversicherung sind pro Ereignis auf gesamthaft CHF 30 Millionen begrenzt.

Teil F

Rechtsschutzversicherung

F1 Versicherungsträgerin

F1.1 Versicherer ist die AXA-ARAG Rechtsschutz AG, eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich. Sie gehört zur AXA Gruppe. Ansprüche aus dieser Rechtsschutzversicherung können die Versicherten ausschliesslich der AXA-ARAG gegenüber geltend machen.

F1.2 Die AXA kann der AXA-ARAG keine Weisungen zur Rechtsfallerledigung erteilen. Die AXA-ARAG erteilt der AXA gegenüber keinerlei Auskünfte über Rechtsfälle, falls dadurch Nachteile für die versicherten Personen entstehen könnten.

F2 Versicherte Fahrzeuge

Versichert sind alle in der Police/Fahrzeugliste aufgeführten Fahrzeuge.

F3 Versicherte Personen

Als Versicherte gelten

- die Eigentümer und Halter der versicherten Fahrzeuge;
- die berechtigten Lenker und Mitfahrer der versicherten Fahrzeuge.

F4 Leistungen

F4.1 Versicherte Leistungen:

In den versicherten Rechtsfällen erbringt die AXA-ARAG folgende Leistungen bis zu den in F5 aufgeführten Versicherungssummen:

- F4.1.1 Telefonische Rechtsberatung** durch den Rechtsdienst der AXA-ARAG in den versicherten Rechtsgebieten.
- F4.1.2 Bearbeitung des Rechtsfalls und Vertretung** durch den Rechtsdienst der AXA-ARAG.
- F4.1.3 Notwendige Anwaltshonorare** zu den ortsüblichen Tarifen. Die versicherte Person trägt einen Selbstbehalt von 10 %, mindestens CHF 500.–, maximal CHF 10 000.–. Der Selbstbehalt entfällt, wenn die versicherte Person einen von der AXA-ARAG empfohlenen Rechtsvertreter wählt.
- F4.1.4 Vorschussleistungen** bis maximal CHF 10 000.– für einen von der versicherten Person für die erste Einvernahme beigezogenen Strafverteidiger. Diese Vorschussleistungen müssen der AXA-ARAG bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens vollumfänglich zurückerstattet werden.
- F4.1.5 Kosten von Expertisen und Analysen**, wenn diese im Einvernehmen mit der AXA-ARAG oder von einer Behörde veranlasst werden. Nicht versichert sind Kosten für medizinische Untersuchungen, Analysen und Prüfungen zur Abklärung der Fahreignung und -fähigkeit.
- F4.1.6 Gerichtskosten oder andere** zu Lasten der versicherten Person gehende **Verfahrenskosten** staatlicher Gerichte und Behörden. Nicht versichert sind Gebühren und Kosten für erstinstanzliche Verfügungen von Behörden und Gerichten, Kosten für Notariatsgeschäfte, Einträge und Löschungen in öffentlichen Registern sowie Kosten von behördlichen Zulassungen, Prüfungen und Bewilligungen jeder Art.

Für **Strafbefehle und erstinstanzliche Verfahren über den Entzug von Führer- und Fahrzeugausweisen** sind Gebühren und Kosten bis zum Betrag von CHF 500.– pro Rechtsfall versichert.

- F4.1.7 Dolmetscherkosten** für von einem Gericht angeordnete Übersetzungen; Kosten für im Einverständnis mit der AXA-ARAG beauftragte Dolmetscher bis zum Betrag von maximal CHF 10 000.–.
- F4.1.8 Schiedsgerichts- und Mediationskosten**, die zu Lasten der versicherten Person gehen, in von der AXA-ARAG genehmigten Verfahren.
- F4.1.9 Parteientschädigungen** an die Gegenpartei, die der versicherten Person in einem Verfahren auferlegt werden.
- F4.1.10 Inkasso** der Forderungen, die der versicherten Person aus einem versicherten Rechtsfall zustehen, bis zum Vorliegen eines Pfändungsverlustscheins oder einer Konkursandrohung.
- F4.1.11 Sicherheitsleistungen** zur Vermeidung von Untersuchungshaft. Diese Leistungen werden nur vorschussweise erbracht. Die versicherte Person muss Leistungen der AXA-ARAG spätestens bei Abschluss des Verfahrens zurückerstatten.
- F4.1.12 Kosten für notwendige Reisen** zu Gerichtsverhandlungen im Ausland bis zum Gesamtbetrag von CHF 5 000.–.

F4.2 Nicht versichert sind:

- F4.2.1** Kosten, die zu Lasten eines Haftpflichtigen oder eines Haftpflichtversicherers gehen; die versicherte Person muss Leistungen der AXA-ARAG zurückerstatten.
- F4.2.2** Bussen, Konventionalstrafen und andere Kosten mit Strafcharakter.
- F4.2.3** Schadenersatz und Genugtuung.
- F4.2.4** Gebühren und Kosten für Verfahren vor supranationalen oder internationalen Gerichten und Behörden.
- F4.2.5** Kosten für das Geltendmachen verjährter Forderungen und von Forderungen gegenüber Gesellschaften, die sich im Konkurs oder in Nachlassstundung befinden.

F4.3 Besonderes:

- F4.3.1** Grobfahrlässigkeit: Die AXA-ARAG verzichtet auf das Recht der Leistungskürzung wegen Grobfahrlässigkeit.
- F4.3.2** Mehrere Rechtsstreitigkeiten aus demselben Sachverhalt oder mit derselben Ursache gelten als ein Rechtsfall. Pro Rechtsfall werden die Leistungen für alle versicherten Personen zusammengerechnet. Die Versicherungssumme wird unabhängig von der Zahl der Geschädigten, der Anspruchserhebenden oder der Anspruchsberechtigten höchstens einmal ausgerichtet.
- F4.3.3** Dasselbe gilt, wenn versicherte Personen für denselben Rechtsfall aus verschiedenen Verträgen bei der AXA-ARAG versichert sind; in diesen Fällen wird die höchste vereinbarte Versicherungssumme angewendet.
- F4.3.4** Zusätzlich gilt pro Police für alle Rechtsfälle, die im selben Versicherungsjahr eingetreten sind, eine maximale kumulierte Versicherungssumme von CHF 1 500 000.–.
- F4.3.5** Die Versicherungssumme reduziert sich jeweils um den vereinbarten Selbstbehalt.
- F4.3.6** Prozessauskauf: Die AXA-ARAG hat das Recht, sich von ihrer Leistungspflicht zu befreien, indem sie das

wirtschaftliche Interesse ersetzt. Das wirtschaftliche Interesse ergibt sich aus dem materiellen Streitwert unter angemessener Berücksichtigung des Prozess- und Inkassorisikos.

F5 Versicherungssumme

Die AXA-ARAG übernimmt im Rahmen der Leistungen gemäss F4 die Kosten bis CHF 1 000 000.–, ausserhalb Europas bis CHF 150 000.–.

F6 Versicherte Rechtsfälle

Versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten in den folgenden abschliessend aufgeführten Bereichen:

F6.1 Schadenersatzrecht und Genugtuung

Einfordern von ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen als geschädigte Person, damit verbundene Strafverfahren und Opferhilfe.

F6.2 Straf- und Verwaltungsverfahren

Verteidigung im Straf- und Verwaltungsverfahren wegen Fahrlässigkeitsdelikten. Bei Vorwurf von Vorsatzdelikten nachträglicher Kostenersatz bei Notwehr-, Notstands- oder Berufspflichtsituationen, Verfahrenseinstellung oder Freispruch. Die Einstellung bzw. der Freispruch dürfen dabei nicht in Verbindung mit einer Entschädigung an den Strafkörper oder an Dritte stehen oder wegen Verjährung erfolgen.

F6.3 Versicherungsrecht

Streitigkeiten mit

- Privatversicherungen;
- Schweizerischen Sozialversicherungen wie z. B. Pensionskassen, Krankenversicherungen.

F6.4 Fahrzeug-Vertragsrecht

Streitigkeiten aus obligationenrechtlichen Verträgen wie Kauf, Tausch, Miete, Leasing, Leihe, Reparatur usw. von versicherten Betriebsfahrzeugen. Nicht versichert sind gewerbmässig abgeschlossene Verträge mit Kunden – ausgenommen die Vermietung von Ersatzfahrzeugen für in der Reparatur befindliche Kundenfahrzeuge.

F6.5 Ausweisentzug

Verfahren über den Entzug von Führer- oder Fahrzeugausweisen.

F6.6 Fahrzeug-Besteuerung

Streitigkeiten über die Besteuerung von Fahrzeugen und Strassenbenützungsabgaben wie LSVA usw.

F6.7 Eigentum und Sachenrecht

Privatrechtliche Streitigkeiten aus Besitz, Eigentum und anderen dinglichen Rechten an versicherten Fahrzeugen.

F7 Ausgeschlossene Rechtsfälle

Nicht versichert sind:

F7.1 Rechtsfälle, die in F6 nicht enthalten sind.

F7.2 Rechtsfälle gegen die AXA-ARAG oder Personen, die in einem versicherten Rechtsfall Dienstleistungen erbringen. Versichert ist jedoch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gegen andere Gesellschaften der AXA Gruppe.

F7.3 Rechtsfälle im mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang mit vorsätzlichen Verbrechen, deren die versicherte Person beschuldigt wird, sowie der Vorbereitung dazu – einschliesslich sich daraus ergebender zivil- oder verwaltungsrechtlicher Folgen. F6.2 bleibt vorbehalten.

F7.4 Rechtsfälle betreffend Abwehr von ausservertraglichen Schadenersatz- und Genugtuungsansprüchen Dritter.

F7.5 Rechtsfälle betreffend Streitigkeiten zwischen Personen, die durch dieselbe Police versichert sind. In diesen Fällen ist nur der Versicherungsnehmer selbst versichert.

F7.6 Rechtsfälle im Zusammenhang mit kriegerischen oder terroristischen Ereignissen, Unruhen aller Art, Streiks, Schäden aufgrund radioaktiver oder ionisierender Strahlen. Keine Deckung besteht für Rechtsfälle in Ländern, die das eidgenössische Departement für Auswärtige Angelegenheiten (EDA) nicht zu bereisen empfiehlt, sowie für Aktivitäten, von denen das EDA in einem bestimmten Land abrät.

F7.7 Rechtsfälle im Zusammenhang mit Forderungen/ Verbindlichkeiten, die durch Abtretung oder Übernahme auf die versicherte Person übergegangen sind.

F7.8 Rechtsfälle im Zusammenhang mit der Teilnahme an Wettfahrten sowie Fahrten auf Rennstrecken.

F7.9 Rechtsfälle, bei denen das beteiligte Fahrzeug nicht mit gültigen Kontrollschildern versehen war oder der Lenker nicht zum Führen des Fahrzeugs berechtigt war. Der Versicherungsschutz besteht jedoch für jene versicherten Personen, die keine Kenntnis von den genannten Umständen hatten oder haben mussten.

F7.10 Rechtsfälle des Lenkers nach wiederholtem Führen eines Fahrzeugs in fahrunfähigem oder angetrunkenem Zustand bzw. unter Drogen- oder Medikamenteneinfluss, wenn die AXA-ARAG bereits für einen solchen Fall Deckung gewährt hat. Der Versicherungsschutz für die übrigen versicherten Personen bleibt gewahrt.

F7.11 Rechtsfälle zur Erlangung oder Wiedererlangung eines Führerausweises.

F8 Vorgehen im Rechtsfall, Freie Anwaltswahl, Meinungsverschiedenheiten

F8.1 Rechtsfallmeldung

Ein Rechtsfall, für den eine versicherte Person Leistungen beansprucht, muss der AXA-ARAG unverzüglich gemeldet werden. Die versicherte Person muss die Zustimmung der AXA-ARAG einholen, bevor sie ein Rechtsverfahren, für das Versicherungsschutz beansprucht wird, einleitet oder bevor sie einen Rechtsvertreter beizieht.

F8.2 Vorgehen

Nach der Meldung eines Rechtsfalls muss die versicherte Person der AXA-ARAG alle notwendigen Auskünfte und Vollmachten erteilen. Nach Überprüfung der Rechtslage bespricht die AXA-ARAG das weitere Vorgehen mit der versicherten Person. Die AXA-ARAG führt anschliessend die Verhandlungen über eine gütliche Erledigung. Scheitern diese, entscheidet die AXA-ARAG über das weitere Vorgehen und die Zweckmässigkeit eines Prozesses.

F8.3 Anwaltsbeizug

Die AXA-ARAG entscheidet, ob es notwendig ist, einen Anwalt beizuziehen, und sie schlägt einen geeigneten Anwalt vor. Die versicherte Person mandatiert und bevollmächtigt diesen Anwalt. Sie befreit ihn gegenüber der AXA-ARAG vom Anwaltsgeheimnis. Zudem verpflichtet sie ihn, die AXA-ARAG über die Entwicklung des Falls auf dem Laufenden zu halten, ihr die für ihre Entscheidung nötigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

F8.4 Freie Anwaltswahl

Muss im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ein Anwalt bestellt werden oder treten Interessenkollisionen auf, hat die versicherte Person das Recht, im Einvernehmen mit der AXA-ARAG einen Anwalt ihrer Wahl zu bestellen. Interessenkollisionen liegen vor, wenn eine Gesellschaft der AXA Gruppe – mit Ausnahme der AXA-ARAG – Gegenpartei der versicherten Person ist oder wenn es sich um einen Rechtsfall handelt, bei dem die AXA-ARAG auch der Gegenpartei Versicherungsschutz gewähren muss. Kann keine Einigung über den beizuziehenden Anwalt erzielt werden, wählt die AXA-ARAG einen von drei von der versicherten Person vorgeschlagenen Anwälten aus. Diese dürfen nicht derselben Anwaltskanzlei bzw. -gemeinschaft angehören oder in anderer Weise untereinander verbunden sein.

F8.5 Kostengutsprache

Die AXA-ARAG kann ihre Kostengutsprache für versicherte Leistungen befristen, mit Bedingungen oder Auflagen versehen und auf einen Verfahrensabschnitt oder einen bestimmten Betrag beschränken. Die Mitteilung der versicherten Person an den Anwalt, dass Kostengutsprache erfolgt ist, begründet keinen Antrag auf Schuldübernahme.

F8.6 Vergleiche

Die AXA-ARAG übernimmt Verpflichtungen zu ihren Lasten aus einem Vergleich nur, wenn sie diesem zugestimmt hat.

F8.7 Parteientschädigungen

Prozess- und Parteientschädigungen, die der versicherten Person gerichtlich oder aussergerichtlich zugesprochen werden, müssen der AXA-ARAG bis zur Höhe der von ihr erbrachten Leistungen erstattet bzw. abgetreten werden.

F8.8 Aussichtslosigkeit

Lehnt die AXA-ARAG eine Leistung für eine Massnahme wegen Aussichtslosigkeit ab, muss sie dies unverzüglich schriftlich begründen und die versicherte Person auf die Möglichkeit des Verfahrens bei Meinungsverschiedenheiten hinweisen. Die Einhaltung von Rechtsmittel-, Verwirkungs- und Verjährungsfristen obliegt in diesem Fall der versicherten Person.

F8.9 Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten

Treten Meinungsverschiedenheiten über die Massnahmen zur Erledigung eines Rechtsfalls auf, hat die versicherte Person das Recht, die Angelegenheit von einer gemeinsam zu bestimmenden und unabhängigen Fachperson beurteilen zu lassen. Die Parteien müssen die entstehenden Kosten je zur Hälfte vorschliessen; die unterliegende Partei muss die Kosten schliesslich tragen. Es werden keine Parteientschädigungen ausgerichtet. Verlangt die versicherte Person nicht innerhalb von 20 Tagen nach Zustellung der Ablehnung ein solches Verfahren, gilt dies als Verzicht. Wird über die Fachperson keine Einigung erzielt oder wenn dies die versicherte Person verlangt, entscheidet anstelle einer Fachperson der Richter im summarischen Verfahren am schweizerischen Sitz bzw. Wohnsitz einer Partei.

F8.10 Massnahmen auf eigene Kosten

Leitet die versicherte Person auf eigene Kosten einen Prozess ein, nachdem die Leistungspflicht wegen Aussichtslosigkeit abgelehnt wurde, übernimmt die AXA-ARAG die dadurch entstandenen Kosten im Rahmen dieser AVB, wenn das Urteil für die versicherte Person günstiger ausfällt als die von der AXA-ARAG schriftlich begründete Lösung oder als das Ergebnis des Schiedsverfahrens.

F8.11 Abtretungsverbot

Die versicherte Person ist nicht berechtigt, Ansprüche aus diesem Vertrag gegen die AXA-ARAG ohne deren schriftliche Zustimmung an Dritte zu übertragen.

F8.12 Einschränkungen und Haftungsausschlüsse

Die AXA-ARAG kann die Leistungen durch einen externen Schadenregulierer erbringen lassen oder auf die Übernahme der angemessenen Kosten beschränken. Die AXA-ARAG haftet in keiner Art und Weise für die Auswahl und Beauftragung eines Anwalts oder Dolmetschers sowie für die rechtzeitige Übermittlung von Informationen oder Geldzahlungen.

F8.13 Verletzung von Informations- oder Verhaltenspflichten

Werden Informations- oder Verhaltenspflichten verletzt, kann die AXA-ARAG ihre Leistungen kürzen oder verweigern, wenn die versicherte Person nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft.

F9 **Zeitlicher Geltungsbereich**

- F9.1** Ein Rechtsfall ist versichert, wenn seine Ursache bzw. das auslösende Ereignis und der Bedarf nach Rechtshilfe während der Vertragsdauer sowie nach Ablauf der Wartefrist eingetreten sind. Die Ursache bzw. das auslösende Ereignis gilt zu jenem Zeitpunkt als eingetreten, zu dem die Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten erstmalig tatsächlich oder angeblich verletzt wurden. Im Schadenersatzrecht ist der Zeitpunkt der Schadensverursachung massgebend, bei Streitigkeiten über Versicherungsleistungen der Zeitpunkt des Eintritts des versicherten Ereignisses.
-
- F9.2** Kein Rechtsschutz besteht, wenn der Rechtsfall später als 3 Monate nach Aufhebung der Police gemeldet wird. Ist eine längere Verzögerung ohne eigenes Verschulden entstanden, kann die Meldung des Rechtsfalls nachgeholt werden, sobald der Verzögerungsgrund weggefallen ist.

Teil G

Datenschutz

Im Rahmen der Vertragsanbahnung und der Vertragsdurchführung erhält die AXA bzw. die AXA-ARAG Kenntnis von folgenden Daten:

- Kundendaten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Zahlungsverbindungsdaten usw.), gespeichert in elektronischen Kundendateien.
- Antragsdaten (Angaben zum versicherten Risiko, Antworten auf die Antragsfragen, Sachverständigenberichte, Angaben des Vorversicherers über den bisherigen Schadenverlauf usw.), abgelegt in den Policendossiers.
- Vertragsdaten (Vertragsdauer, versicherte Risiken und Leistungen usw.), gespeichert in Vertragsverwaltungssystemen wie physischen Policendossiers und elektronischen Risikodatenbanken.
- Zahlungsdaten (Datum der Prämieeneingänge, Ausstände, Mahnungen, Guthaben usw.), gespeichert in Inkassodatenbanken.
- Allfällige Schadendaten (Schadenmeldungen, Abklärungsberichte, Rechnungsbelege usw.), gespeichert in physischen Schaden-dossiers und elektronischen Schadenapplikationssystemen.

Diese Daten werden benötigt, um das Risiko zu prüfen und einzuschätzen, den Vertrag zu verwalten, die Prämien rechtzeitig einzufordern und im Leistungsfall die Schäden bzw. Rechtsfälle korrekt abzuwickeln. Die Daten müssen während mindestens zehn Jahren nach Vertragsauflösung, Schadendaten während mindestens zehn Jahren nach Erledigung des Schadenfalls bzw. Rechtsfalls aufbewahrt werden. Die AXA bzw. AXA-ARAG verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln.

Die AXA bzw. AXA-ARAG ist befugt, die für die Vertrags-, Schaden- und Rechtsfallabwicklung notwendigen Daten zu beschaffen und zu bearbeiten. Falls erforderlich, werden die Daten mit involvierten Dritten – namentlich mit Rück- und anderen beteiligten Versicherern, Pfandgläubigern, Behörden, Anwälten, Motorfahrzeug-Reparateuren und externen Sachverständigen – ausgetauscht. Zudem können zur Durchsetzung von Regressansprüchen Informationen an haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherung weitergegeben werden. Die AXA ist ermächtigt, Dritten (z.B. zuständigen Behörden), denen der Versicherungsschutz bestätigt wurde, das Aussetzen, Ändern oder Beenden der Versicherung mitzuteilen.

Eine Datenweitergabe kann auch zum Zweck der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmissbrauchs erfolgen.

Zum Zweck des automatisierten Datenverkehrs zwischen der AXA, dem Bund und den kantonalen Strassenverkehrsämtern hat sich die AXA der elektronischen Clearingstelle (CLS) angeschlossen, welche die elektronischen Versicherungsnachweise (Fahrzeug- und Fahrzeughalterdaten) bündelt und sie zur Verwaltung und Archivierung an das Motorfahrzeuginformationssystem MOFIS des Bundesamts für Strassen (ASTRA) übermittelt.

Die AXA ist berechtigt, Bonitätsdaten von externen Anbietern zu beziehen, um die Kreditwürdigkeit des Kunden zu überprüfen.

Im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis müssen behandelnde Medizinalpersonen gegenüber der AXA bzw. AXA-ARAG von der Geheimhaltungspflicht entbunden werden.

Die AXA gilt im Zusammenhang mit einem Schadenfall zudem als ermächtigt, Fahrzeugdaten auszuwerten sowie bei anderen Versicherern, Behörden (Polizei- und Untersuchungsbehörden, Strassenverkehrsämtern oder analogen Amtsstellen) sowie bei Fahrzeugherstellern und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte einzuholen und in deren Akten Einsicht zu nehmen. Falls nötig, muss der Anspruchsberechtigte die erwähnten Stellen zur Herausgabe der entsprechenden Daten ermächtigen. Es wird dazu auf Art. 39 des Versicherungsvertragsgesetzes verwiesen.

Zum Zweck der Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs können Fahrzeugdaten im Schadenfall mit der zentralen Datensammlung der angeschlossenen Versicherungsgesellschaften (CarClaims-Info) ausgetauscht werden.

Die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein operierenden Gesellschaften der AXA Gruppe gewähren zwecks administrativer Vereinfachung gegenseitig Zugriff auf folgende Daten:

- Stammdaten
- Vertragsgrunddaten
- Schadenübersicht
- Erstellte Kundenprofile

Diese Daten werden auch für Marketingzwecke verwendet; dem Versicherungsnehmer können Werbemitteilungen gesendet werden. Falls keine Werbemitteilungen gewünscht sind, kann dies unter der Telefonnummer 0800 809 809 (AXA 24-Stunden-Telefon) mitgeteilt werden.

Der gegenseitige Zugriff auf Gesundheitsdaten ist ausgeschlossen.

Die AXA-ARAG erteilt dem Versicherungsnehmer keine Auskünfte über Rechtsfälle der versicherten Personen, soweit diesen dadurch ein Nachteil entstehen könnte.

Die AXA bzw. AXA-ARAG ist befugt, mit der versicherten Person und anderen Parteien über elektronische Kommunikationsmittel wie E-Mail, Telefax usw. zu kommunizieren, wenn die versicherte Person dies nicht ausdrücklich untersagt. Die AXA bzw. AXA-ARAG übernimmt keine Verantwortung für das unbefugte Empfangen, Lesen, Weiterleiten, Kopieren, Verwenden oder Manipulieren von übermittelten Informationen und Daten aller Art.

Karte «Örtlicher Geltungsbereich» gemäss A2



Die Versicherungen gelten in den auf der Karte grau gekennzeichneten Ländern. Bei Fahrten über Meer gelten die Versicherungen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort in diesen Ländern liegen.

Schaden melden? /

Einfach und schnell – melden Sie Ihren Schaden online unter:

www.axa.ch/schadenmeldung

AXA Winterthur
General-Guisan-Strasse 40
Postfach 357
8401 Winterthur
24-Stunden-Telefon:
0800 809 809
AXA.ch
AXA Versicherungen AG

www.axa.ch
www.myaxa.ch (Kundenportal)



Versicherung / **neu definiert**

